

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 05.04.2017 fand in Schönfeld, im Gemeindehaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Harald Schmitz eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Stadtkyll statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Heizungsanlage im Gemeindehaus Schönfeld - Auftragsvergabe**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtete dem Ortsgemeinderat von der desolaten Heizungsanlage samt Öllager im Dorfgemeinschaftshaus. Die Anlage ist dermaßen veraltet, dass es kaum noch Ersatzteile für die erforderlichen Reparaturen gibt. Der Öllageraum bedarf dringend einer Sanierung. Außerdem ist die Altanlage sehr ineffizient und verursacht daher hohe Heizkosten. Im Zuge des kommunalen Investitionspaketes 3.0 wurde eine neue CO<sub>2</sub> neutrale Pellet-Zentralheizung beantragt. Die Kosten für diese Anlage belaufen sich auf voraussichtlich 48.000 € inkl. aller Nebenarbeiten. Bei der Planung wurde wegen der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt, dass für die beiden Einheiten gesonderte Heizkreise eingerichtet werden.

Mit Bescheid vom 20.12.2016 wurde ein Zuwendung von 43.200 € bewilligt. Dies entspricht 90% der förderfähigen Kosten. Im Februar 2017 wurde die Maßnahme beschränkt ausgeschrieben. In Abstimmung mit der Ortsgemeinde wurden 6 regionale Heizungsbaufirmen angeschrieben. Zur Submission am 09.03.2017 lagen 3 Angebote vor, welche nach rechnerischer Prüfung wie folgt bewertet wurden:

Bieter Nr. 01 53.067,35 €

Bieter Nr. 02 ausgeschlossen *(weil Teile nicht angeboten wurden)*

Bieter Nr. 03 37.747,35 €

##### **Beschluss:**

In Kenntnis des Submissionsergebnisses vom 09.03.2017 beschließt der Ortsgemeinderat nach sehr eingehender Diskussion, den Auftrag für die neue Pellet-Zentralheizung an den wirtschaftlichsten Bieter, Firma Weinand, Bleialf, auf der Grundlage der Einheitspreise des Angebotes vom 07.03.2017 über 37.747,35 € zu erteilen.

Die erforderlichen Trockenbauarbeiten für das Dämmen der Heizkörpernischen sollen in Eigenleistung / durch Fachunternehmer ausgeführt werden *(nicht zutreffendes bitte streichen)*.

Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, wie im Förderbescheid gefordert, auf die Förderung durch Land und Bund an geeigneter Stelle im Gebäude dauerhaft hinzuweisen.

#### **Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen**

##### **Sachverhalt:**

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitungsgrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Ersterstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m<sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m<sup>2</sup> entwässerter Verkehrsfläche.

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.